

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Sonder-Info

Juli 2008

Abgeltungssteuer

Eigentlich sollte es ein Schritt zur Vereinfachung des Steuerrechts werden die „neue“ Steuer auf Kapitaleinkünfte die Abgeltungssteuer aber es bleibt kompliziert.

Die Abgeltungssteuer tritt am 01. Januar 2009 in Kraft, und so langsam tritt die „neue“ Steuer in das Bewusstsein manches Steuerpflichtigen.

Nicht zuletzt dank der eifrigen Werbung von Geldinstituten und Versicherungen („Retten sie ihr Geld“ „Vorsicht, die Abgeltungssteuer kommt“ ... usw.), die Unkenntnis und Unsicherheit der Anleger nutzen und neue Produkte (sprich: Kapitalanlagen) auf den Markt bringen.

Um sie rechtzeitig mit den Neuregelungen zur Abgeltungssteuer vertraut zu machen, erläutern wir hier (kurz) das System der Abgeltungssteuer verbunden mit einigen (hoffentlich) nützlichen Hinweisen für sie.

Was ist betroffen

Es geht um die Besteuerung von Kapitaleinkünften. Darunter fallen laufende Einkünfte aus Geldanlagen, Wertpapieren, Beteiligungen usw., mithin also Zinsen, Dividenden, und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren (zum Beispiel Überschüsse aus dem Verkauf von Aktien, Anteilen an Investmentfonds und anderes).

Betroffen sind nach wie vor private Kapitaleinkünfte. Geldanlagen, Beteiligungen und Wertpapiere, die zu einem betrieblichen Vermögen rechnen, sind von dieser Besteuerungsform nicht berührt. Hier fallen die Erträge in den laufenden Betriebs- bzw. Unternehmensgewinn und dessen Besteuerung.

Das bisherige Besteuerungssystem von Einkünften aus Kapitalanlagen

Bisher (und auch bis Jahresende 2008) werden laufende Einkünfte aus Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden) und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen unterschiedlich besteuert. Hier sind aber nochmals Besonderheiten zu beachten.

Zinsen unterliegen in vollem Umfang der Einkommensteuer.

Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien werden zu 50% als steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen sind in voller Höhe steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen An- und Verkauf weniger als 12 Monate beträgt („Spekulationsfrist“). Bei längerem Zeitraum zwischen An- und Verkauf erfolgt(e) keine Besteuerung.

Auf die meisten Kapitalerträge wird derzeit noch in unterschiedlicher Höhe *Kapitalertragsteuer* oder *Zinsabschlagsteuer* durch die auszahlende Stelle erhoben (25% bzw. 30%). Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine reine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer (vergleichbar der Lohnsteuer auf die Lohn-/Gehaltseinkünfte). Die Einkünfte sind auf jeden Fall in der Einkommensteuererklärung anzugeben und werden mit dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen besteuert (abhängig von den gesamten Einkünften). Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer werden dann auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Das künftige System der Abgeltungssteuer

Ab 01. Januar 2009 wird die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte aus der einheitlichen Besteuerung des Einkommens des Anlegers herausgelöst. Die privaten Kapitaleinkünfte werden mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% belegt (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), die von der auszahlenden Stelle einbehalten und an die Finanzkasse abgeführt wird. Hierunter fallen sowohl die laufenden Einkünfte aus Zinsen und Dividenden als auch die Veräußerungsgewinne von Wertpapieren.

Damit ist dann auch die Besteuerung abgegolten, eine Erfassung in der Einkommensteuererklärung ist daher nicht mehr erforderlich, die Kapitaleinkünfte müssen nicht mehr angegeben werden.

Aber ... um eine nachteilige Besteuerung von Geringverdienern zu vermeiden, kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung überprüft werden, ob sich die pauschale Anwendung des Einkommensteuertarifes von 25% auf die Kapitaleinkünfte nachteilig auswirkt, weil das Einkommen insgesamt einem geringeren individuellen Einkommensteuersatz unterliegt. Mit freiwilliger Angabe der Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung können diese mit dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden, der Differenzbetrag zur einbehaltenen Abgeltungssteuer wird dann erstattet.

Ausnahmen von der Abgeltungssteuer

Die pauschale Abgeltungssteuer kommt nicht zur Anwendung, wenn

- Gläubiger und Schuldner nahe stehende Personen sind (also zum Beispiel bei Darlehen unter Familienangehörigen)
- wenn der Kapitalgeber an der zu zahlenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% beteiligt ist oder wenn der Geldgeber eine dem zu mindestens 10%-igen Anteilseigner nahe stehende Person ist

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

In diesen Fällen muss zwar keine Abgeltungssteuer einbehalten und abgeführt werden, dafür aber die Einkünfte auf normalem Wege in der Einkommensteuererklärung angegeben und mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden.

Sparpläne zur Altersversorgung

Ebenfalls von der Abgeltungssteuer nicht betroffen sind Sparpläne innerhalb der staatlich geförderten Altersvorsorge („Rürup- und Riester-Rente“). Hier greift die „nachgelagerte Besteuerung“, also Besteuerung bei Auszahlung der Rente im Alter.

Lebensversicherungen

Grundsätzlich unterliegen ab 2009 auch Erträge aus Lebensversicherungen der Abgeltungssteuer (üblicherweise die Auszahlung der angesammelten Zinsen).

Eine Ausnahme besteht jedoch,

- wenn es sich um einen Vertrag mit Abschluss nach dem 31. Dezember 2004 handelt, die Versicherungsleistung nach Ablauf des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird. In diesem Fall entfällt zwar die Abgeltungssteuer, die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen ist jedoch steuerpflichtig und unterliegt dem regulären Einkommensteuertarif.
- Bei „Altverträgen“ (Vertragsabschluss vor dem 01. Januar 2005) bleibt es bei der Steuerbefreiung, wenn die vereinbarten Vertragsbedingungen und die mindestens 12-jährige Laufzeit eingehalten werden
- neben den Erträgen aus der Lebensversicherung stellt künftig auch der Gewinn aus der Veräußerung von Lebensversicherungsverträgen Kapitaleinkünfte dar, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Die Neuregelung gilt für Veräußerungen von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 und gilt für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden.
- darüber hinaus werden auch Gewinne aus der Veräußerung von Altverträgen erfasst (Vertragsabschluss vor dem 01. Januar 2005), wenn deren Veräußerung oder Rückkauf nach dem am 31.12.2004 geltenden Recht ohnehin steuerpflichtig gewesen wäre (zum Beispiel bei Nichteinhaltung der Mindestvertragsdauer von 12 Jahren).

Abgeltungssteuer und Sparerfreibetrag

Geringe Kapitaleinkünfte bleiben nach wie vor von der Einkommensteuer verschont und damit auch von der Abgeltungssteuer.

Der Sparer-Freibetrag beträgt ab 2009 jeweils 801 € bei Ehegatten also 1.602 €

Neue Freistellungsaufträge bei den Banken müssen nicht gestellt werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Fazit

Die Abgeltungssteuer ist keine zusätzliche Steuer oder eine ganz neue Steuer, sie ersetzt die alte Zinsabschlagsteuer.

Profitieren dürften von der Abgeltungssteuer insbesondere Anleger, deren persönlicher Einkommensteuersatz über 25% liegt. Viele Geldanleger stellen sich daher künftig besser als vorher. Die Möglichkeit der freiwilligen Einbeziehung in die Einkommensteuer-Veranlagung verhindert eine Besteuerung bei niedrigem Einkommen.

Aktionäre müssen beachten, dass Veräußerungsgewinne von Aktien künftig unabhängig von der Haltedauer besteuert werden, Gewinne können nicht mehr nach einem bestimmten Zeitraum steuerfrei vereinnahmt werden.

Tipps und Strategie

- zuerst einmal muss geprüft werden, ob ihre Kapitaleinkünfte künftig überhaupt der Abgeltungssteuer unterliegen, dann ist zu klären, ob die Abgeltungssteuer Vor- oder Nachteile bringt
- die Besteuerung von Wertpapierverkäufen lässt sich vermeiden, wenn Wertpapiere veräußert werden, die noch vor dem 01. Januar 2009 gekauft wurden und die nicht innerhalb der Spekulationsfrist von 12 Monaten verkauft werden; die Neuregelung für Veräußerungsgewinne kommt erst zur Anwendung, wenn Kauf und Verkauf nach dem 31.12.2008 erfolgen
- nicht nur auf die Steuer schauen; Entscheidungen über Geldanlagen sollten nicht alleine wegen vermeintlicher Steuervorteile getroffen werden. Im Vordergrund muss Sicherheit und Rentabilität des Produktes stehen; wenn eine Geldanlage statt sechs nur drei Prozent abwirft, hilft ein Steuervorteil auch nicht weiter
- und auch wenn es die Vertreter der Bankenzunft nicht gerne hören ... jetzt zum Jahresende nicht hektisch reagieren und die Geldanlagen umschichten ... das kostet nur Bankgebühren

* * * * *

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben mit freundlichem Gruß

Dipl. Kfm. M. Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*